

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

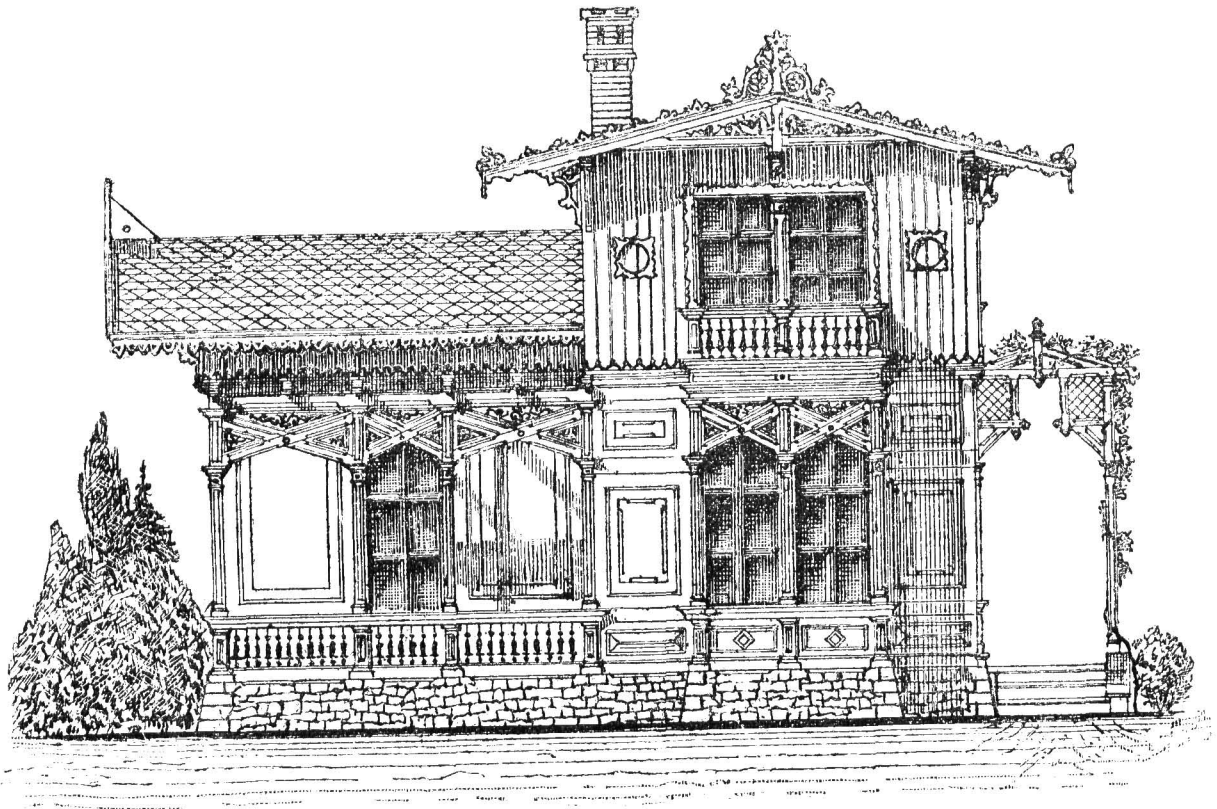
— Berlin, August 1884. —

Nr. 2.

Entwurf zu einem Landhaus.

Auf Seite 9—12 bringen wir den Entwurf mit den nöthigen Details zu einem Landhaus für eine Familie. Das Landhaus hat Herr Architekt Gustav Gehler in Leipzig für die Zeitschrift entworfen und dabei besonders berücksichtigt, daß die Ausführung nach der Zeichnung und den Details in der Zeitschrift, auch einem intelligenten praktischen Zimmermann, der nicht die Mittel oder die Gelegenheit hatte, eine

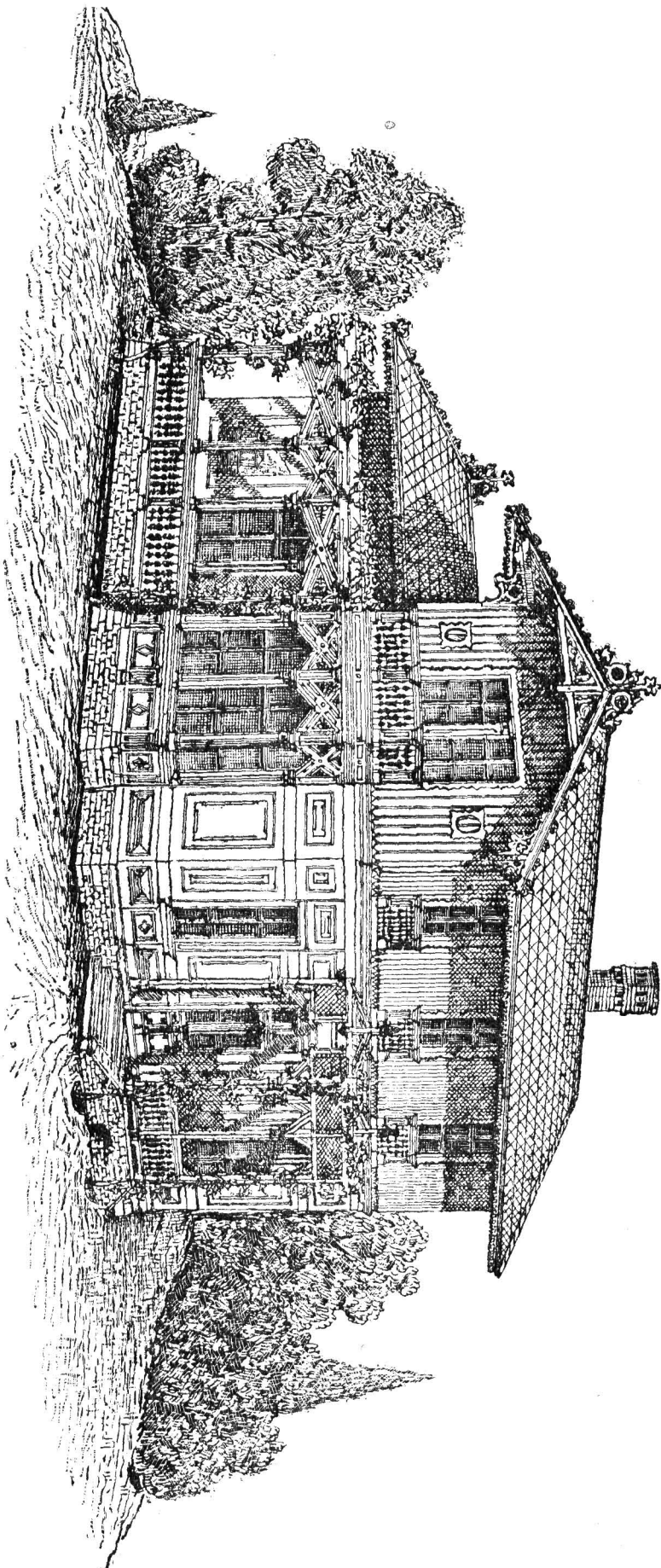
Baugewerkschule zu absolviren, möglich sein soll. Es liegt uns ferne, ein Scharwerker- oder Pfluscherthum großziehen zu wollen, aber eingedenk unseres Programms, das Zimmerhandwerk zu heben, wollen wir hierdurch allen Zimmerleuten und auch dem bauenden Publikum eine Anregung geben, daß sie sich wieder für die Schönheiten des alten Holz-Hausbaues begeistern.



Natürlich können wir nur diese Länder im Auge haben, wo die behördlichen Bauordnungen nicht dem Holz-Hausbau unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen, wie z. B. im Königreich Sachsen; in dem größten Theil unseres Vaterlandes und da besonders auf dem Lande sind die Baugesetze der Pflege und Weiterentwicklung des malerischen Holzbaues nicht entgegen.

Der entwerfende Architekt hat die Verzierungen an Veranda, Balken und den Giebeln, wie die Details zeigen, so skizzirt, daß auch eine nicht besonders im Zeichnen geübte Hand dieselben leicht in natürlicher Größe auf die auszuscheidenden Bretter oder Bohlen übertragen kann.

Die Verzierung der Füllungen über den Fenstern des Balkonvorbaues oder des Erkers im unteren Stockwerk werden



nicht ausgeschnitten, sondern gemalt; die Fache im Erker hinter den Füllungen können nur auf dem hohen Stein ausgesetzt werden. Die übrigen Fache im unteren Geschoß sind ausgemauert und gepußt projektiert; im oberen Geschoß können zur Ausmauerung Lehmsteine verwendet werden, weil, wie aus der Zeichnung ersichtlich ist, die Wände des Dachgeschosses mit gehobelten und profilirten Brettern verschalt werden; besser ist es noch, wenn auf die Brettungen profilirte Deckleisten genagelt werden.

Besonders wollen wir auf die Gesimskonstruktion des Erkers hinweisen; das Oberglied ist auf die Abdeckung, welche an Oberkante der lothrechten Platte abschneidet, durch Winkleisen angeschraubt und bildet somit das Erkergesims eine Blumenstellage. Wird dann dieses Gesims mit verschiedenfarbigen Kreisen (einer äußert dankbaren Blume, welche den ganzen Sommer hindurchblüht) garnirt, so verleiht dies dem Landhaus einen überaus freundlichen malerischen Reiz.

Die Eintheilung der Räume ist leicht aus dem Grundrisse ersichtlich; das Dach soll Schieferdach auf Schaalung sein.

Der Kosten-Anschlag soll sich bei besserer Ausstattung folgendermaßen stellen:

1) An Erdarbeiten	200	Mk.
2) = Maurer- und Steinmearbeit	2,800	=
3) = Zimmerarbeit	3,300	=
4) = Dachdecken	450	=
5) = Klempner	75	=
6) = Glaser-Arbeit (ohne Winterfenster)	250	=
7) = Tischlerarbeit.	590	=
8) = Töpferarbeit	550	=
9) = Schlosser- und Schmiedearbeit	225	=
10) = Maler u. Lackirer u. Anstreicher	710	=
11) = Diverfes	50	=

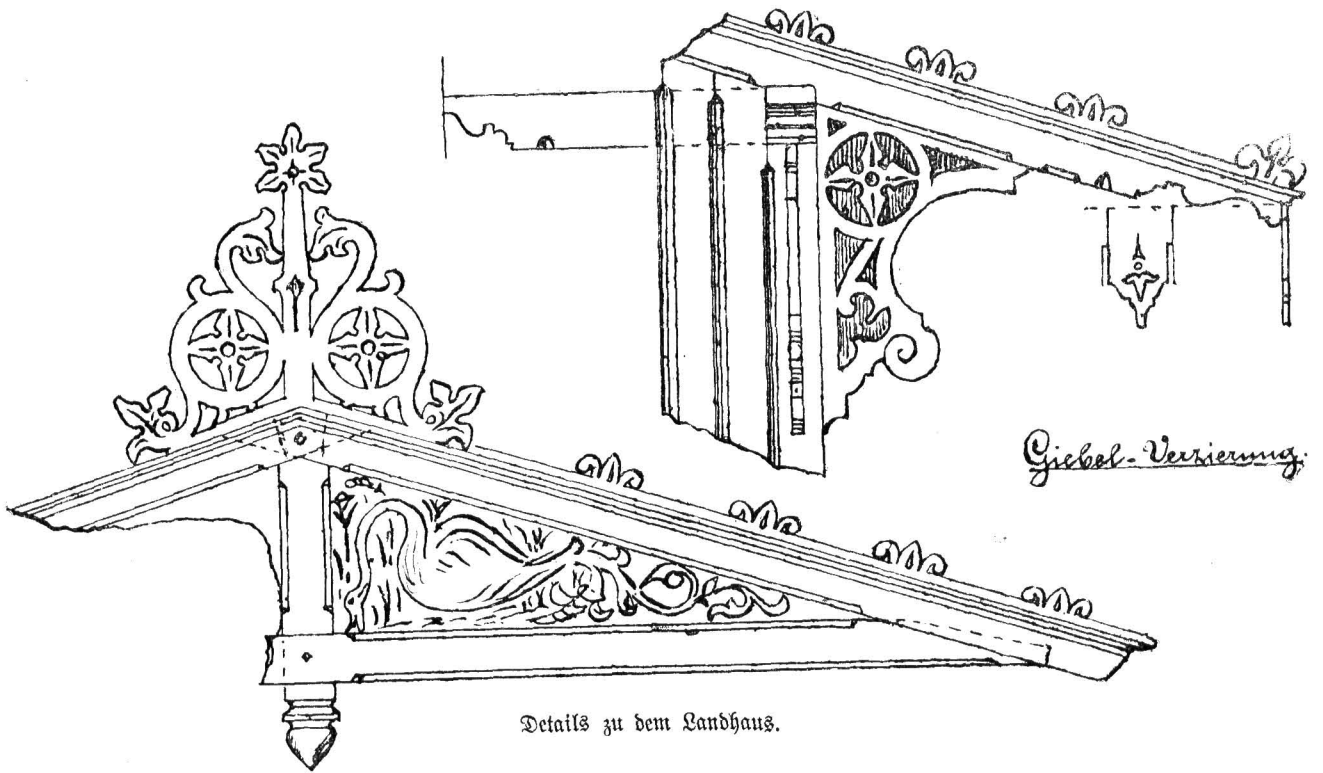
Summa: 9,200 Mk.

Jedoch würde sich der Preis bei einfacher Ausstattung bedeutend reduciren, so daß, wenn die Zimmer- und Tischlerarbeit vom Erbauer selbst angefertigt wird, das Landhaus wohl für 5000 Mark herzustellen wäre.

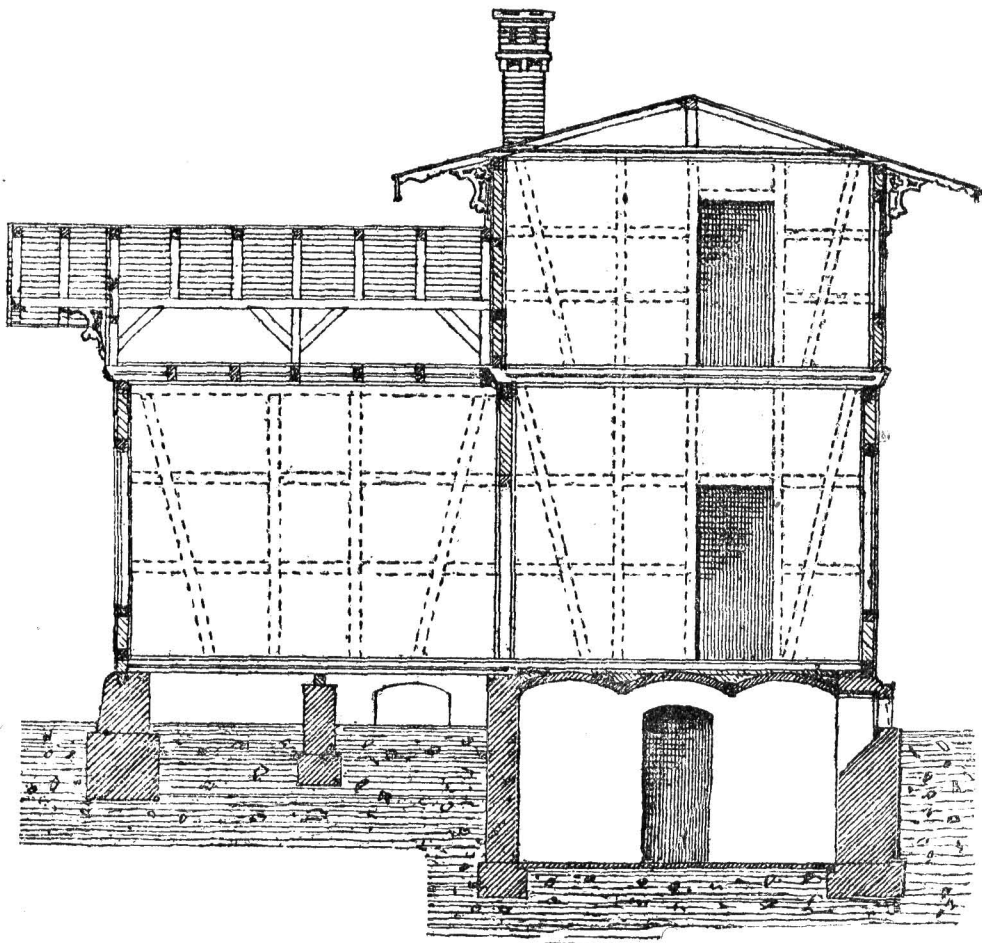
Der Grundriß im Erdgeschoß ist folgendermaßen eingetheilt:

- 1) Wohnstube,
- 2) Schlafstube,
- 3) Küche,
- 4) Speisekammer.

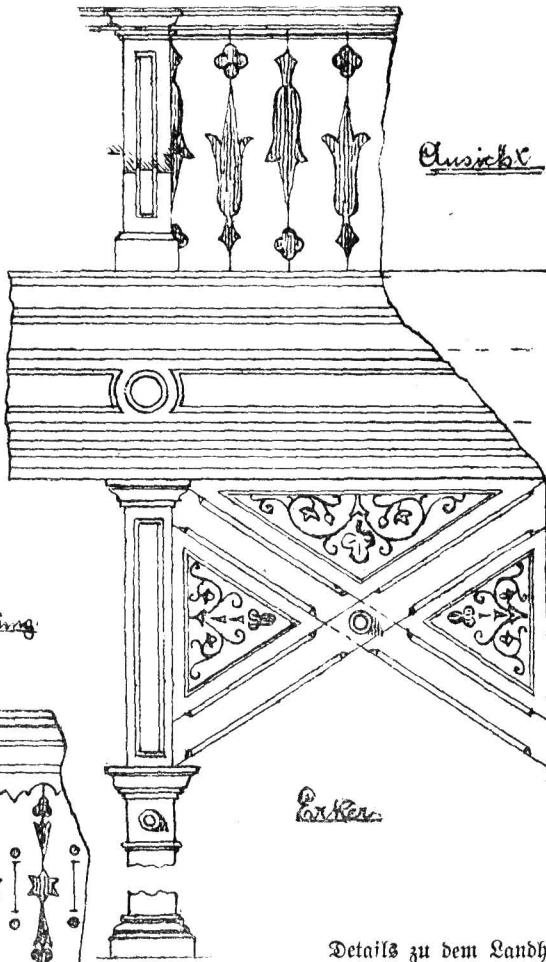
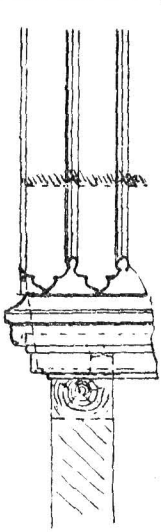
Im Dachgeschoß sind noch 2 geräumige Stuben und genügender Bodenraum vorhanden.



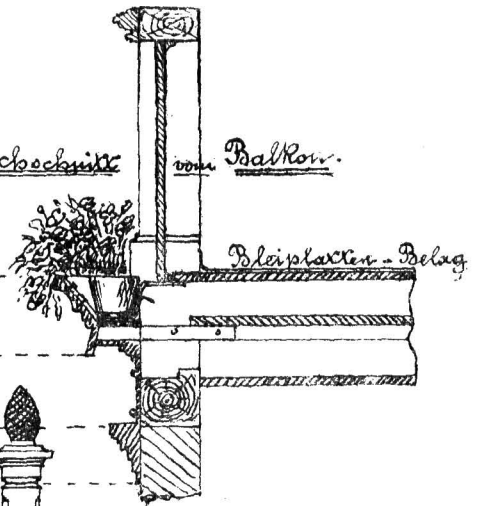
Details zu dem Landhaus.



Wandverkleidung etc

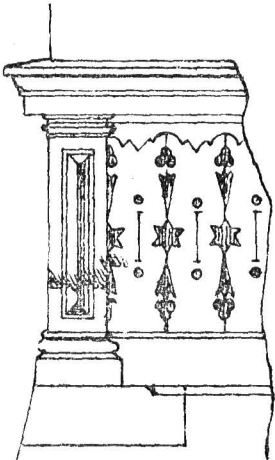


Ansicht in Querschnitt vom Balkon.



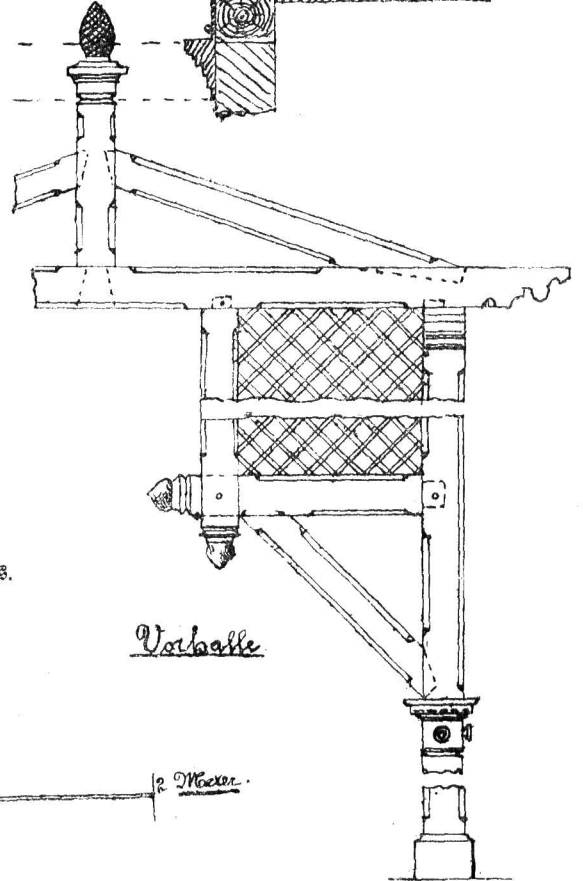
Bleiplatten-Deckung

Veranda-Brüstung



Erker

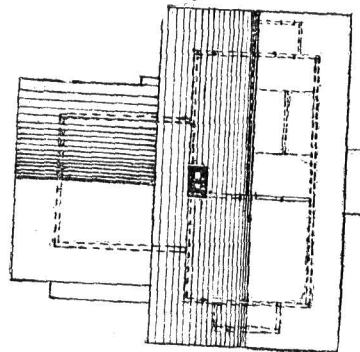
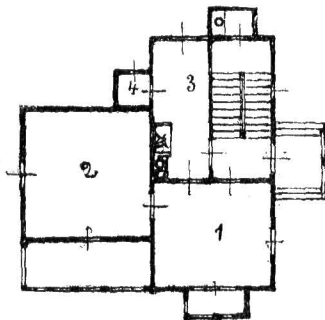
Details zu dem Landhaus.



Verballe



(1:20)



1:300.

Grundrisse des Landhauses.

Die Schifftung bei Walmdächern.

(Hierzu Abbildung Seite 14.)

Die Ermittlung der Länge der Grat- und Schiftparren und die Auffindung der Gestalt der Fläche, mit welcher sich diese Hölzer aneinander legen, nennt man Schifften.

Die Schifter selbst werden als einfache Schifter oder doppelte Schifter bezeichnet. Die einfachen Schifter zerfallen in zwei Arten, nämlich solche, die sich am oberen Ende an den Grat- oder den Kehlsparren anlegen, und solche, die vom First ausgehen, d. h. sich mit dem unteren Ende an den Grat- oder Kehlsparren anlegen.

Die Doppelschifter haben keinen bestimmten Höhepunkt und reichen weder bis an die Simskante, noch bis zum First; dieselben schifften sich oben an den Gratparren und unten an den Kehlsparren oder auch an 2 Kehlsparren.

Die Doppelschifter kommen hauptsächlich nur bei einer Wiederkehr vor. (Unter Wiederkehr versteht man jede Brechung eines Daches unter einem Winkel, der kleiner als 160 Grad ist).

Um das Schifften bei Walmen vornehmen zu können, ist ein Grundriß und ein Profil des Daches nötig, den Grundriß bildet für den Zimmermann die Zulage, d. h. die Dachbalkenlage.

Auf der Dachbalkenlage muß nun zuerst die Dachausmittlung, d. h. die Aufschnürung der Grat- und Kehlsparren vorgenommen werden; nach der Ausmittlung kann erst die Lage der Balken genau bestimmt werden und zwar so, daß die Grat- und Kehlsparren jedesmal im First gegen ein Sparrengebände anfallen. Man beachte aber hierbei, daß die Mittellinien der Grat- oder Kehlsparren an dem Sparrengebände zusammentreffen müssen. (Siehe auch die Ausmittlung des Werkfußes Seite 14). Sämmtliche Schifter werden so angeordnet, daß sie auf der Gesimskante senkrecht stehen.

Es sei Fig. 1 die Dachbalkenlage mit zugelegten Balken, Schiftern, Grat- und Kehlsparren von oben gesehen; das Dach ist auf allen Seiten abgewalmt. Die Ausmittlung oder die Auffindung der Grat- und Kehlsparren bewerkstelligt man nun am leichtesten vor dem Balkenauftragen folgendermaßen:

Die Firstlinien werden zuerst ausgemittelt und parallel der vorderen Seiten aufgeschnürt; die Gratparren liegen hier sämtlich in der Halbierungslinie der Schwinkel, d. h. die Kreisbogen, die auf den Werkfuß mit einer Latte gezogen werden, sind genau halbirt; über diesen Halbierungspunkt wird von der Ecke aus eine Schnure gezogen und die Mittellinie des Gratparrens aufgeschnürt.

Die Lage der an der Traufkante zusammenlaufenden Kehlsparren ergibt sich aus den Anfallpunkten der Gratparren.

Sind die Grat- und Kehlbalken aufgeschnürt, so werden nun zunächst die Wandbalken und die Binderbalken (welche am Anfallpunkt der Walme liegen) aufgetragen und festge-

legt; nach diesem können die übrigen Balken eingetheilt werden.

Nachdem die Grat- und Kehlsparren auf festgenagelte Better der Dachbalkenlage aufgeschnürt sind, werden die einfachen Schifter aufgeschnürt und zwar so, daß die längste Seite des Schifters immer mit dem Balken oder dem Stichbalken bündig liegt. Die Schifter, die sich an den Kehlsparren anschifften, haben ihre Bundseite immer an der äußeren Fläche. Es ist in der Praxis besonders wichtig, daß der Zimmermann beim Reissen eines Schifters sich genau überzeugt, ob es hinsichtlich des Schnittes ein linker Schifter oder ein rechter Schifter ist.

Um die Länge der Schifter und die sogen. Lohschmiege genau bestimmen zu können, legt man ein Lehrgepärre nach der gegebenen Breite und Höhe des Daches zu; oder ein Dachprofil wird hergestellt und die Lage der Sparren, Streben, Saumschwellen u. darauf geschnürt. (Siehe Fig. 4).

Die Austragung des Schifters $a' n'$ (an dem linken Schwalm y) geschieht, indem man die Länge des Schifters in der Horizontalprojektion auf dem Balken mittelst einer sogen. Schiftlatte abnimmt und die längste Seite wird auf dem Lehrgepärre links von der Sparrenstirn a' auf dem Balken abgetragen (siehe im Dachprofil $a' n'$), wodurch man den Punkt n' erhält. Nun wird der Punkt n' winkelmäßig von dem Balken auf den Sparren heraufgewinkelt. Die Länge $a' o'$ auf dem Sparren ist die wirkliche Länge des Schifters und $o' x'$ die Lohschmiege und somit auch die längste Seite des Schifters.

Werden die Schifter in den Balken eingezapft, so muß selbstverständlich der Sparrenzapfen schon angeschnitten sein, sonst würde der Schifter zu kurz werden.

Die Backenschmiege des Schifters oder die Anlehungsfläche muß nun noch bestimmt werden; es geschieht dies bei Grat- und Schiftparren auf ganz ähnliche Weise.

Der obere Theil des Schiftparrens $a' n'$ ist in Fig. 2 im größeren Maßstabe gegeben. Um die Backenschmiege zu erhalten, wird bei e , wo die kurze Seite des Schifters an den Gratparren anstößt, ein Winkelleisen angelegt und der Punkt e nach der langen Seite herüber gewinkelt.

Diese Differenz der Seiten, oder die Entfernung des Punktes e auf der rechten Seite des Schifters vom Gratparren wird gemessen, sie sei z. B. 10 cm. Nun trägt man diese 10 cm, wie Fig. 2a zeigt, auf den kurzen Schenkel eines Winkelleisens an; dieses Winkelleisen hält man an die Lohschmiege $o x$ (Fig. 3) an und verschiebt es so lange, bis der auf dem kurzen Schenkel bezeichnete Punkt e in die obere Kante $q o$ des Schifters fällt.

Jetzt wird das Winkelleisen an die obere Kante (Fig. 3) gelegt und der Punkt e nach i hinüber gewinkelt; verbindet man nun i mit o , so ist die Backenschmiege des Schifters $a' n'$ gefunden.

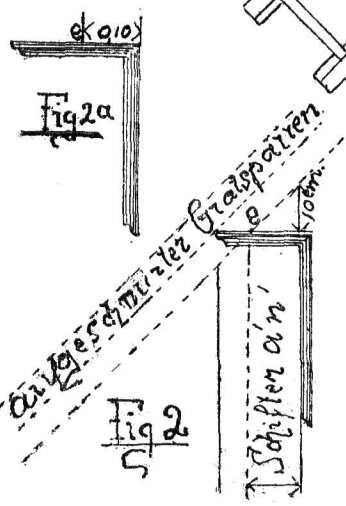
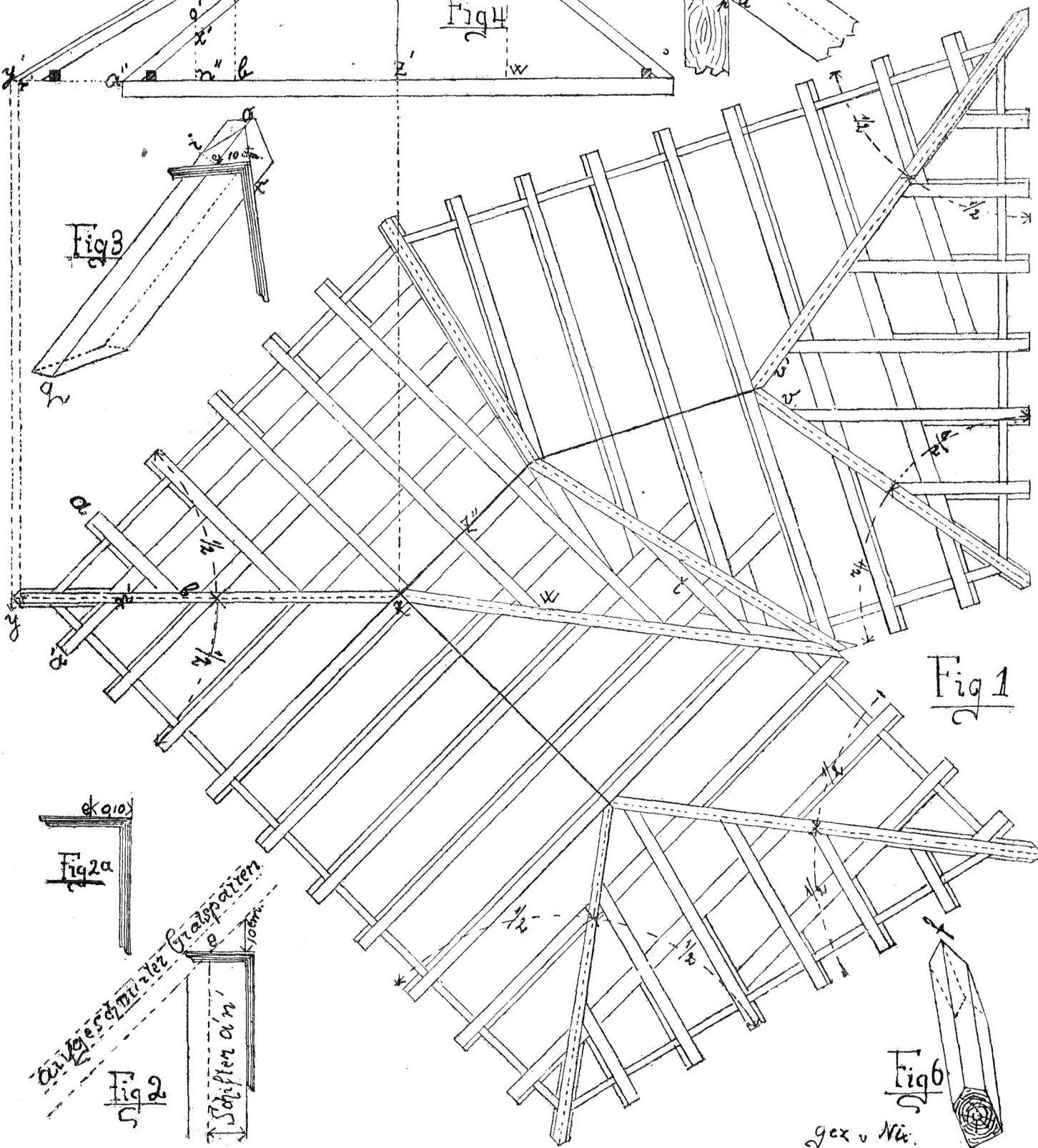
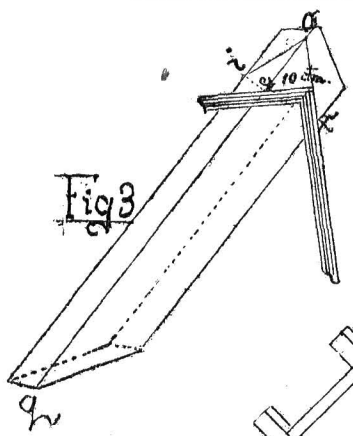
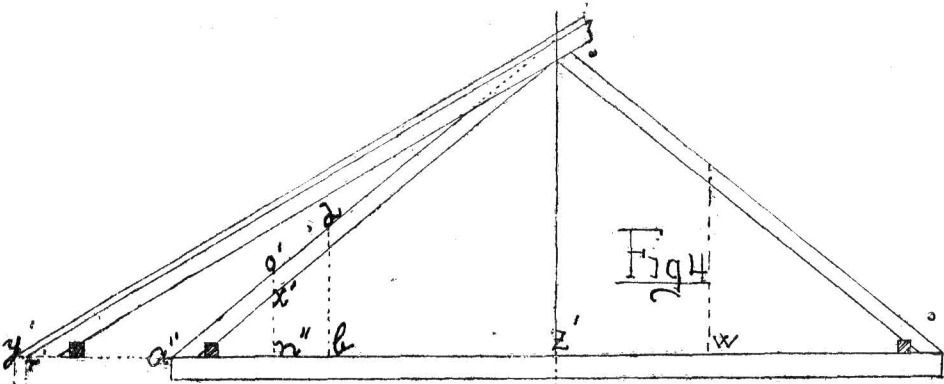


Fig 1

Fig 6

gez v. Nü.

Der Schifter $a' n'$, welcher in Fig. 3 in größerem Maaßstabe gezeichnet ist, ist ein rechter Schifter, d. h. die längste Seite ist die rechte Seite.

Der andere erste Schifter $a b$ an dem Gratsparren $y z$, ist in dem Lehrprofil von der unteren Sparrenspitze a'' auf dem Balken nach b getragen, und die Lothschmiege nach d aufgewinkelt.

Dieser Schifter ist aber ein linker Schifter, folglich darf hier die Lothschmiege nicht auf die obere breite Seite angerissen werden, sondern sie muß auf dieser Seite, mit welcher der Schifter auf dem Lehrprofil aufliegt, angerissen werden.

Es läßt sich hieraus ersehen, daß bei der Schiftung das genaue Auftragen der nöthigen Verstechungen besonders wichtig ist, wenn die Länge des Schifters und der Schnitt desselben passen soll.

Bei den Schiftern, welche sich vom Firste des Daches aus an einen Kehlsparren anschiften, werden die Schmiegen auch so gerissen, wie oben angegeben, nur die Bestimmung der Länge wird von der Mittellinie z des Lehrprofils auf den Balken nach außen getragen.

Die dritte Art Schifter sind die Doppelschifter; diese haben keinen bestimmten Höhepunkt, sie reichen weder auf den Dachbalken noch bis zum First. Ein solcher Schifter t liegt zwischen den beiden Kehlsparren Fig. 1.

Die Länge dieses Schifters wird so bestimmt, daß man eine beliebige Seite desselben als Bundseite annimmt, die Länge derselben wird in das Lehrgepärr (Dachprofil) auf dem Balken von einem willkürlich angenommenen Punkte so aufgetragen, daß die ganze Länge des Schifters sich zwischen der Firstlinie und der Sparrenstirn befindet. Diese beiden Endpunkte werden von dem Balken winkelrecht auf den Sparren hinaufgeschnürt, wodurch man die richtige Länge des Doppelschifters und die beiden Lothschmiegen erhält.

Die Backenschmiegen werden durch Verstechung gefunden, wie wir dieselbe oben bei dem einfachen Schifter angeführt haben.

Um die richtige Länge des Gratsparrens zu finden, wird auf dem Werkfuß die horizontale Projektion z. B. des Gratsparrens $y z$ mittelst einer Latte genau abgenommen und auf dem Balken des Dachprofils von z nach y aufgetragen. (Zur besseren Klarlegung ist der Gratsparren $y z$ in Fig. 1 vom Werkfuß nach dem Profil winkelrecht aufgetragen).

Zu diesem Zweck muß das Profil des Dachbalkens durch ein Bret verlängert werden; verbindet man nun den

äußeren Punkt y auf dem Dachprofil mit dem Firstpunkt durch eine gerade Linie, so erhält man die wirkliche Länge des Gratsparrens. Legt man nach dieser Linie das zu den Gratsparren bestimmte Holzstück, so kann unten der Zapfen oder die Klaue angerissen werden. Die Schiftung am oberen Ende des Gratsparrens wird ganz ähnlich wie bei den einfachen Schiftern vorgenommen; die Lothschmiege durch den Firstpunkt gezogen, bezeichnet den mittleren längsten Punkt des Gratsparrens.

Ein Beispiel, wie sich die beiden Gratsparren des rechten Walms $v v'$ zusammenschiften, zeigt Fig. 5. Wie vorhin schon gesagt wurde, ist der Punkt f in dem First in Fig. 5 der längste Punkt der beiden Gratsparren; dieser Punkt wird durch die Lothschmiege in Fig. 4 (im Dachprofil) bestimmt. Wird nun bei dem Gratsparren v' in Fig. 5 der Punkt g nach der anderen Seite herübergewinkelt, so bezeichnet $f h$ das Maaß, welches wie in Fig. 2a auf das Winkelleisen getragen und von der Lothschmiege ähnlich wie in Fig. 3 zurückgetragen wird; natürlich muß die Lothschmiege genau **eben so viel** zurückgestochen werden. Dieses veranschaulicht die Skizze des Gratsparrens in Fig. 6. Dasselbst ist f der Punkt, welcher auf dem Profil als Lothschmiege zuerst angemerkt wurde. (Die erste Lothschmiege auf dem Profil muß auf beiden Seiten angeschrieben werden, weil an jeder Seite eine Backenschmiege zurückgestochen werden muß. Zu beachten ist noch, daß die beiden zurückgestochenen Lothschmiegen **genau parallel** [gleichlaufend] der ersten Lothschmiege sein müssen).

Es sei z. B. der Gratsparren Fig. 6 derselbe aus Fig. 5, v' , so würde $f s$ in Fig. 5 auf der linken Seite des Gratsparrens (Fig. 6) zurückgestochen und $f h$ auf der rechten Seite, also genau so wie bei dem Schifter in Fig. 2 und Fig. 2a angegeben ist.

Die Abkantung der Gratsparren wird gefunden, wenn die Fußlinien der Sparren (wie die Zeichnung des Werkfuß Fig. 1 zeigt) bis an den Gratfußpunkt aufgeschnürt werden; wird nun die Entfernung der äußersten Spitze des Gratsparrens (y) von den beiden in der Seitenfront liegenden Ecken, auf der Mittellinie des Gratsparrens gemessen ($y r$) **und im Profil wieder von der äußeren Ecke y' horizontal hereinwärts nach r' aufgetragen** und wird ferner von dem Punkt r' im Profil parallel (gleichlaufend) zur Oberkante ein Schnurschlag gemacht, so ist dieses die Abkantung des Gratsparrens. N.

Ueber Waldverwüstung und Holzbestimmung.

(Fortsetzung.)

Preußen und Sachsen lassen sich seit alter Zeit eine systematische und weise geregelte Forstwirthschaft angelegen sein; sie unterhalten ausgezeichnete forstwirthschaftliche Schulen (Eberswalde, Tharand u.), welche mit tüchtigen Lehrkräften der Wissenschaft und Praxis ausgestattet sind.

Nach den Notizen des Herrn F. C. Zimmermann aus dem amerikanischen Consulat in Berlin wird die Thatsache constatirt, daß unsere Wälder im Wachsen begriffen sind, daß die Pflege der Waldcultur stets eine größere wird, sich dadurch die positiven Einnahmen (für Preußen pro 1881

ca. 20,000,000 Mark netto, 60,000,000 Mark brutto und 40,000,000 Mark Aufwand) mehren, die Einwirkung auf die klimatischen und damit landwirthschaftlichen Verhältnisse günstiger und vortheilhafter gestaltet.*) — Die Forstpolitik der sächsischen Regierung ist eine nicht minder günstige und kluge. Letztere besitzt jetzt $\frac{2}{5}$ des gesammten Waldbestandes des Landes als Staatseigenthum; der Staat begnügt sich mit einer bescheidenen Rente, läßt nach und nach ankaufen, daher ein Ueberschuß selten erreicht wird. Ausnahmsweise ergab sich ein solcher im Jahre 1880 in einem Theil der Oberlausitz. In Sachsen bestehen ca. 31 % der Landesfläche aus Wald, in Deutschland ca. 26 %, welche Mengen als nicht gering angesehen werden dürfen. Die totale Waldfläche des deutschen Reiches beträgt etwa 2600 Quadratmeilen (1200 Laubholz), davon ist die Hälfte theils Staats-, theils Gemeinde-Eigenthum, die andere Hälfte Privaten gehörig.

Nach v. Keden und Oberforstrath v. Berg entfallen von der gesammten Landesfläche**) für:

Norwegen	66,00	Procent	auf	Wald.
Schweden	60,00	=	"	"
Rußland	30,90	=	"	"
Deutschland	26,58	=	"	"
Belgien	18,52	=	"	"
Frankreich	16,79	=	"	"
Schweiz	15,00	=	"	"
Sardinien	12,29	=	"	"

*) M. Wilczynski, Illustrierte Maschinenberichte 1881, Nr. 4.

**) Protokoll 80 des Sächs. Ing.-Vereins, Dresden 1870, S. G. Teubner.

Neapel	9,43	Procent	auf	Wald,
Holland	7,10	=	"	"
Spanien	5,52	=	"	"
Dänemark	5,50	=	"	"
Großbritannien	5,00	=	"	"
Portugal	4,40	=	"	"

Einen mächtigen Factor in der Holzökonomie bildet der Gebrauch hölzerner Schwellen für die Eisenbahnen, welcher in erster Linie bei der Waldbewirthschaftung in Rechnung zu ziehen ist. Das deutsche Reich hat jährlich 5160 km Eisenbahngeleise*) mit Holzschwellen zu versorgen. Eine 200 Jahre alte Eiche liefert kaum mehr als 10 Schwellen, dabei bedeckt sie ca. 80 qm Waldraum, sodaß 8 qm auf 1 Schwelle entfallen. Da nun auf 1 km Eisenbahngeleise 1062 Schwellen gerechnet werden können, so entspricht dieser Bedarf einer jährlich zu entwaldenden Fläche von $8 \times 5160 \times 1062$ qm, das sind 4384 Hektar (ca. 0,78 Quadratmeilen).

In England und Frankreich schafft man die Eisenbahnschwellen über das Meer herbei. Zum Theil werden sie schon durch Steinwürfel ersetzt, mehr noch durch den sich immer weiter einführenden eisernen Oberbau, von dem die preußischen Staatsbahnen jetzt 2070 km, die gesammten deutschen Bahnen 2415 km besitzen. Auch im Brücken- und Hochbau schreitet man rüstig vor, das Holz durch das Eisen zu verdrängen. Den künftigen Generationen wird diese Ersparung zum Segen gereichen, während wir durch sie keinesfalls einbüßen.

*) In der Gesamtheit hatte das deutsche Reich am 1. April 1881 an öffentlichen Eisenbahnen 34,194 km.

Rechnungs-Abchluß des Lokalverbandes Hamburg

— für Monat April, Mai, Juni. —

Haupt-Verband.

Einnahme.

58 Schreibgebühren à 50 \mathfrak{A}	\mathfrak{M} 29,00.
285 Beiträge à 50 \mathfrak{A}	= 142,50.
64 Handwerksbeiträge à 50 \mathfrak{A}	= 32,00.

Summa: \mathfrak{M} 203,50.

Ausgabe.

Für den Vorstand zurückbehalten 3%	\mathfrak{M} 5,14
Für die Lokalkasse " 10%	= 16,50 \mathfrak{M} 21,64.
Für Porto	= 3,03.
Bergütung an die Revisoren	= 1,50.
An C. Niemeyer für 11 Stunden Versäumniß à 50 \mathfrak{A}	= 5,50.
Für Annoncen	= 62,40.

Summa: \mathfrak{M} 94,07.

Bilanz.

Einnahme \mathfrak{M} 203,50,
Ausgabe = 94,07,

\mathfrak{M} 109,43 an die Hauptkasse gesandt

Rechnungs-Abchluß

— für Monat April, Mai, Juni. —

Lokal-Verband.

Einnahme.

Kassenbestand vom Monat März	\mathfrak{M} —,31.
18 Beiträge für Monat Februar à 50 \mathfrak{A}	= 9,00.
Für 19 Nummern der Zeitschrift à 15 \mathfrak{A}	= 2,85.
Von der Einnahme pr. April bis Juni 3%	\mathfrak{M} 5,14
" " " " " " " " 10%	= 16,50 = 21,64.

Summa: \mathfrak{M} 33,80.

Ausgabe.

Lokal-Miethe für Tütgens Salon	\mathfrak{M} 4,00.
1000 Stück Versammlungsanzeigen	= 4,50.
Für Ausstragen derselben an Barth	= 6,00.
" 1 Annonce in der Reform	= 15,00.
" 1 Stempel nebst Farbe	= —,70.

Summa: \mathfrak{M} 30,20.

Bilanz.

Einnahme	\mathfrak{M} 33,80.
Ausgabe	= 30,20.

Kassenbestand \mathfrak{M} 3,60.

(Auf besonderen Beschluß der General-Versammlung voröfentlicht. D. H.)

Bekanntmachung.

Jedes neu eintretende Mitglied hat sein Einschreibegeld sofort zu entrichten. Alle Mitglieder, welche nach dem 15. im Monat geschrieben werden, erhalten auch die Zeitschrift und haben vom 1. bis 15. keine Beiträge zu zahlen; also wer z. B. am 28. im Monat eintritt, bekommt die Zeitschrift von demselben Monat, hat aber die Beiträge vom 15. ab zu zahlen.

Jedes zahlende Mitglied hat die Zeitschrift zu verlangen, dieselbe darf aber eher nicht verabsolgt werden, als bis sämtliche Beiträge (bis zur Ausgabe der Zeitschrift) entrichtet sind.

Jedes Vierteljahr ist der Kassirer verpflichtet, die Zeitschriften der Restanten, d. h. derjenigen Mitglieder, die über zwei Monate schulden, mit der Abrechnung an den Hauptkassirer zurückzusenden.

Da die Zeitschriften direkt von der Buchdruckerei versendet werden, ist das Porto von den Lokalverbänden zu tragen.

Für den Verbandsvorstand

F. H.:

B. Schönstein. G. Dietrich.

Höhe hinan, die ihm oben immer wieder entrollt, die Danaiden schöpfen zwecklos fort in ein durchlöcheretes Faß. Solche Sisyphus-, solche Danaidenarbeit nun ist auch der Strike um Erhöhung des Arbeitslohnes.

Wie die Zahl der zu Grunde gegangenen Strikes in England die weitaus überwiegende ist, so auch bei uns, was wohl männiglich bekannt. Und wenn ja, dort oder hier, welche zum Ziele führten, so geschah dies nur in Zeiten der wirtschaftlichen Prosperität, wenn die Nachfrage nach Arbeitern groß, das Angebot von Händen klein war und diese günstigen Verhältnisse geschickt ausgenutzt wurden. Trat dann ein Rückgang der Produktion oder gar eine Krise ein, so war alsbald alles Errungene und vielleicht schon früher Befestenes dazu in kurzer Frist verloren, und wieder mußte, wenn dann bessere Zeiten kamen, auf's Neue um das gekämpft werden, was man schon einmal, vielleicht schon mehrmals erstritten hatte — stets das alte Spiel von vorne — Sisyphusarbeit.

Aber nicht direkt allein, auch indirekt droht jeder Lohnerrungenschaft baldige Einbuße. Die Schmaroher am Arbeitslohne: die Kleinhändler mit Lebensmitteln und allen anderen Bedürfnissen, die Wohnungsvermieter u. machen sich sofort die Mehreinnahmen ihrer Kunden zu Nutze durch Steigerung ihrer Forderungen, deren Erhöhung ehestens den Lohngewinn wettmachen und dann noch — nach der bekannten Tendenz vor Allem der Lebensmittelpreise, stets riesig zu steigen, kaum je nennenswerth zu fallen — in ihrer Höhe bleiben, wenn längst schon eine Reduktion der Löhne eingetreten ist. Also auch so — Sisyphusarbeit.

Verloren oder gewonnen, immer ist vom Strike um Lohnerrhöhung Schaden zu erwarten. Verloren entmuthigt und desorganisiert er. Die empfindlichen Lohnleinbußen während seiner Dauer können nicht ausgeglichen werden durch höhere Einnahmen, bloß um deren Erreichung willen er gezwungen wurde, und bilden eine stets nagende Ursache von Unzufriedenheit. Gewonnen, richtet er Schaden an, weil die siegreichen Strike nun gefunden zu haben glauben, daß der Strike das allein-seligmachende Mittel zur Verbesserung ihrer Lage sei, bis sie erst spät durch die Macht der Thatfachen erwießen sehen, daß ihr Erfolg nur ein temporärer, ihr Thun — Sisyphusarbeit war.

Wenn auch in knapperster Kürze, glauben wir unsern Satz hiermit erweisen zu haben, aber sind darum mit unseren Ausführungen noch nicht zu Ende. Immer ist das nicht anzuwenden, was wir sagten: vom Strike sei eher abzurathen, als daß er zu empfehlen wäre. Der Ausspruch eines Deutsch-Amerikaners in einer Versammlung gelegentlich des Telegraphisten-Strikes giebt unsere diesfällige Anschauung treffend wieder und beweist auch, daß sie nicht vereinzelte steht. „Der Strike ist eine zweischneidige Waffe und muß mit der größten Vorsicht gehandhabt werden“, sagte der Redner. „Ein Strike um Lohnerrhöhung ist nur selten anzupfehlen, wohl aber muß der Arbeiter gegen eine Lohnreduktion; jederzeit sich stemmen. Wenn es aber gilt, die Arbeiter-ehre zu retten, wenn das erwachte Klassenbewußtsein im Arbeiter verletzt oder getränkt wird, dann muß derselbe jedes Mittel ergreifen und zum Strike schreiten, koste derselbe was er wolle.“

Strikes, die unternommen werden zur Wahrung der Arbeiter-ehre — wie z. B. zur Beseitigung entwürdigender oder mißrabiger Behandlung, oder Arbeitseinstellungen, die den Versuch der Arbeitgeber, eine Organisation zu sprengen, pariren, oder die einer Arbeitervereinigung Anerkennung zu verschaffen, Strikes, die, wie die Unternehmer sagen würden, einen „ungebührlichen“ Einfluß auf die Leitung eines Geschäftes in Personal- und anderen Fragen erzwingen wollen, und wie hundertfältig sonst die Vorkommnisse nach solcher Richtung als Strike-Ursache sein mögen — sie müssen unsere vollste Sympathie haben. Und sollten sie auch ohne alle Aussicht auf Erfolg unternommen werden, so zeigen sie eben um so mehr Mannes-muth und haben einen Gewinn sicherlich immer im Gefolge: den Gegnern Respekt beigebracht zu haben, mehr Respekt gewiß, als ein mit peinlicher und feiger, möchten wir fast sagen, Abwägung und Erwägung des möglichen Erfolges und mit sorgfältiger Vorbereitung in günstiger Zeit unternommener Lohnerrhöhungs-Strike, selbst wenn er gewonnen wurde. Denn dieser stimmt ganz hinein in den beschränkten Gesichtskreis bürgerlicher Geschäftspraxis: hat Aussicht, was zu erhaschen, sonst aber laß' es! Ein frisch und frei begonnener Strike um andere Dinge als den Begriffen der Arbeitgeber so verständliche, wie die Forderung höheren Lohnes, verblüfft sie aber, stößt ihnen Schen ein und läßt ihnen, soweit in einem Bourgeoisgehirn dies überhaupt möglich, den Gedanken aufdämmern, in der Arbeiterschaft einen elementare Gewalt gegenüber zu haben, die ihnen und der jetzigen Ordnung der Dinge mit unüberstehlicher Kraft immer näher auf den Leib rückt. (Neue Tischler-Zeitg.)

(In nächster Nummer werden wir das hier Gesagte vom Standpunkt des Zimmerhandwerks aus betrachten. Der Artikel enthält viel Wahres, jedoch hat uns die Erfahrung gelehrt, daß manches hier Angeführte bei den Bauhandwerkern nicht zutrifft. D. R.)

Der Vorstand der Central-Kranken- und Begräbniskasse des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker erläßt an die Mitglieder dieser Kasse folgende, auch für ähnliche Kassen höchst wichtige Bekanntmachung: Wiewohl das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876, keinen Zweifel darüber aufkommen lassen sollte, daß die Mitglieder einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht zur Beteiligung an einer auf Unordnung der Gemeindebehörde errichteten Kasse verpflichtet werden können, bedurfte es doch an einem Orte der Beschreitung des Rechtsweges durch zwei Instanzen, um den betreffenden Behörden die diesbezügliche Aufklärung zu geben und den Nachweis zu liefern, daß die Mitglieder unserer Central-Kranken- und Begräbniskasse (C. K.) von der Verpflichtung zur Beteiligung an der au. Ortskasse befreit sind. Das oben angeführte Gesetz wurde nun durch das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, aufgehoben und enthält letzteres in § 75 die Bestimmung: „Für Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 errichteten eingeschriebenen Hilfskasse tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirke die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind.“ Da unsere Central-Kranken- und Begräbniskasse eine höhere Unterstützung gewährt, als solche vom Gesetz verlangt wird, und die noch durch das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 1. Juni 1884, bedingten Aenderungen vor Ablauf der gesetzlichen Frist vorgenommen werden, so sind die Mitglieder unserer Central-Kranken- und Begräbniskasse vom Beitragszwang zu irgend einer andern Kasse befreit. Es dürfte von einzelnen Gemeinden oder von einzelnen Arbeitgebern trotzdem der Versuch gemacht werden, Mitglieder unserer eingeschriebenen Hilfskasse in Orts-, Gemeinde- und Fabrikassen zu zwingen. Wir fordern deshalb unsere Mitglieder auf, solchen rechtswidrigen Ansinnen unter Berufung auf § 75 des Gesetzes entschieden entgegenzutreten und sofort der Verwaltung des betreffenden Bezirks Mittheilung machen zu wollen. (Nach §§ 80 und 82 des Gesetzes werden Arbeitgeber, welche den Arbeiter verpflichten, in eine bestimmte Kasse zu treten, mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt.) Um die einzelnen konditionierenden Mitglieder, wie auch diejenigen in Orten mit geringer Mitgliederzahl in den Besitz eines glaubwürdigen Nachweises ihrer Mitgliedschaft zu setzen, welchen sie der Behörde jederzeit präsentiren können, werden Legitimationen angefertigt und den einzelnen Verwaltungen in Bälde zugehen.

Die Zimmerleute Berlins u. Umg. hielten am Sonntag (25. Mai) im Kongerthaus „Sanssouci“ eine Generalversammlung ab, in welcher Kamerad Siegwald den Bericht über die Lohnstatistik gab. Von den ca. 400 Berliner Zimmerplätzen ist nur über 187 Plätze ein definitives Resultat mitgetheilt worden. Darnach zahlten 170 Arbeitgeber den in der großen Tivoli-Versammlung am 29. April v. J. festgestellten Minimallohn von 40 Pfg. pro Stunde; auf acht Plätze wird ein Stundenlohn von 38—40 Pfg., auf einem Platz ein solcher von 33 Pfg. und auf neun Plätzen ein Lohn von 37—40 Pfg. pro Stunde bezahlt, während je zwei Meister nur 37 Pfg. und 35—40 Pfg. pro Stunden zahlen. Im Anschluß an diese Mittheilung wurde von mehreren Rednern dahin plaidirt, daß auf allen Plätzen, wo nicht ein Minimal-Stundenlohn von 40 Pfg. gezahlt wird, ein partieller Strike inscenirt werde; die im Generalfond vorhandenen Gelder würden ausreichen, um an die Strikeenden eine Wochen-Unterstützung von 15—18 Mk. zahlen zu können. Kamerad Siegwald hingegen bezeichnete die jetzige Zeit für durchaus ungünstig und die Mittel des Generalfonds für nicht ausreichend zu einer Arbeits-Einstellung. Schließlich wurden zu diesem Punkte der Tagesordnung folgende zwei Resolutionen einstimmig angenommen: 1) Die Versammlung erkennt die Bemühungen der Lohnkommission vollständig an und beschließt, ihre Forderung von 40 Pfg. pro Stunde aufrecht zu erhalten, und fordert die Kameraden auf, die Plätze, auf denen weniger gezahlt wird, zu melden. Ein jeder Zimmer-geselle ist aufzufordern, sich bei Anfrage nach Arbeit nach den auf dem betreffenden Platz feststehenden Preisen vorher zu erkundigen. 2) Die Versammlung erklärt, daß es die moralische Pflicht eines jeden Zimmer-gesellen ist, nicht unter 40 Pfg. Lohn pro Stunde zu arbeiten; ferner beschließt sie, Diejenigen, die diesem Beschluß nachkommen oder im Interesse der Allgemeinheit gemäßigter werden, mit allen gesetzlichen Mitteln zu unterstützen. Kamerad Siegwald bemerkte hierzu noch, daß man nun auch fleißiger zum Generalfonds steuern solle, damit nicht, wie z. B. am letzten Mittwoch, von den 400 Zimmerleuten Berlins kaum 20 Mk. durch Sammlung für den Generalfonds eintamen.

Wir erfahren nachträglich die Liste derjenigen Zimmerplätze, welche den von den Gesellen geforderten Minimallohn von 40 Pfg. pro Stunde

nicht bewilligt haben. Es sind dies folgende: Bauer, Andreasstraße 34. Gömann, Großbeerenstraße 61. Feibig, Pallisadenstraße 83. Giescke, Hanff, Strelitzerstraße. Helbig, Großbeerenstraße. Köfchen, Urbanstraße. Loewe (Moabit). Lucas, Steglitzerstraße 11. Post (Charlottenburg). Siegwaldt (Moabit). Prager, Voigt, Gebr. Volkmar (Rixdorf). Többecke, Bremerstraße.

Breslau, den 8. Juli 1884. Die unter heutigem Datum einberufene General-Versammlung sämtlicher Zimmergesellen und Innungsmeister von Breslau wurde vom Vorsitzenden, Kamerad Rawrot, um $\frac{1}{2}$ Uhr Abends eröffnet.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Lohnfrage zwischen Meister und Gesellen und mündliche Unterhandlung mit Selbigen.
2. Verschiedenes.

Da keiner der Meister es für werth gehalten, bei der Versammlung persönlich zu erscheinen und daher mündliche Unterhandlungen mit ihnen nicht vorgenommen werden konnten, so wurde das Schriftstück nochmals der Versammlung vorgelesen, welches an die Innungsmeister abgeschickt und unbeantwortet geblieben war. Kamerad Rawrot machte dann bekannt, daß die vereinigte Maurer- und Zimmerer-Innung auf dasselbe Schreiben am 1. Juli geantwortet, und vom 14. Juli er. ein höheres Lohn, nämlich „27 $\frac{1}{2}$ “ pro Stunde zahlen will. (Benigstens eine kleine Anerkennung.) Sollten die alten Innungsmeister aber 30 $\frac{1}{2}$, so wie unsere Forderung pro Stunde gestellt war, zahlen, würden sie dasselbe thun. Es ist nämlich daraus zu ersehen, daß keine Partei der Arbeitgeber der soliden Forderung, welche die Breslauer Zimmergesellen gestellt, gutwillig nachkommen will. (Wo bleibt da die Förderung eines geschichtlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, welche die Herren immer haben wollen?) Einige der eingeladenen Herren hatten es doch der Mühe werth gehalten, bis zum festgesetzten Termin einige Schreiben an die Lohn-Kommission zu senden, wo natürlich wenig Trost darin zu finden war. Kamerad Valentin las die eingegangenen Schreiben der Versammlung vor und man konnte nur daraus ersehen, daß sich Alle entschuldigend und schoben die Schuld ihrem Schriftführer zu, daß dieser die Schreiben nicht unterbreitet und die Antwort immer ausgeblieben war. (Die Herren werden sich doch Rath wissen!) Ein einziger Meister hatte sich in seinem Schreiben human gezeigt und erklärte uns, daß unsere Forderung wirklich eine solide sei und wir möchten erst noch das Johannis-Quartal abwarten, welches am 18. Juli er. stattfindet, und versprach, uns in der Lohnfrage bei der Beratung der Meister zu unterstützen.

Kamerad Kiefer sprach dann sein Bedauern aus, daß die Breslauer Zimmermeister in den Organen der kleineren Städte überall Gesellen nach Breslau juchen; diese Leute, welche die Verhältnisse in Breslau gar nicht kennen, kommen hierher, arbeiten womöglich täglich 13 Stunden, bis die meiste Arbeit vorüber ist. Haben sie sich dann bei der langen Arbeitszeit womöglich ein paar Groschen erübrigt, gehen sie dann wieder nach Hause, wo sie sich die Wintermonate hindurch mit etwas Anderem (Dreschen oder auch Stehlen) beschäftigen. Wir Breslauer leben dann — (aber fragt mich nur nicht wie; alles Andere geht fort, Abgaben u. s. w.) und dies sei eben unser Untergang. Redner schloß sich dann den Äußerungen von dem betreffenden Meister an und beantragte, den Herrn zu benachrichtigen, daß sein Schreiben bei den Gesellen Anlang gefunden und er uns am 18. Juli in Betreff der Lohnfrage bei den Meistern recht vertrete, wo wir dann unsere Forderungen weiter verfolgen werden. Kamerad Valentin frug dann bei der Versammlung an, ob wir den 18. Juli noch abwarten wollen, ehe wir weitere Schritte thun, welches mit Majorität angenommen wurde.

Kamerad Kiefer las dann noch ein Schreiben, welches er von der alten Zimmerer-Innung zugesandt erhalten, bezüglich der Wahl eines Gesellen-Ausschusses für das Innungs- resp. Herbergswesen vor, wo derartige Bestimmungen vorgeschrieben, die gar nicht anerkannt werden können. Redner erläuterte die angeführten §§ in dem verfaßten Schreiben und machte Jeden darauf aufmerksam, bei der Wahl richtig zu urtheilen, wenn es zu einer solchen kommt.

Nächstem wurde zur Diskussion geschritten und Kamerad Strizke das Wort erhielt. Derselbe sprach nochmals über die Wahl eines Gesellen-Ausschusses und deutete darauf hin, daß die Bestimmungen der Meister nicht anerkannt werden können, indem sie unter den Gesellen nur eine große Zersplitterung hervorgerufen würden und den Gesellen vollends zum Sklaven herabwürdigten wollen. Redner führte noch verschiedene Punkte an, wo wir von Seiten der Meister an der Nase herumgeführt werden, erklärte dann noch, daß das Erste und Wichtigste, was noch so vielen Zimmergesellen fehle, die geistige Ausbildung sei; wenn wir darin weiter vorgeschritten sind, dann würde auch mehr Zusammenhang und Einigkeit unter uns erzielt werden. Redner munterte Alle auf, am Verbände fest zu halten, denn dadurch können wir zu unserm Ziele gelangen.

Es wurde dann noch von mehreren Kameraden über die Organisation gesprochen und darauf hingewiesen, daß es noch so viele traurige Feiglinge unter den Zimmerleuten in Breslau gäbe, die wohl die Erregenschaften mitgenießen wollen, sich aber fürchten, in eine Versammlung zu gehen. Diese hätten noch nicht den Muth, wenn z. B. ihr Arbeitgeber ihnen die Stunde 15 Pfg. geben würde, dagegen zu protestiren. Auch wurde hervorgehoben, daß im Publikum allgemein die Meinung verbreitet sei, die Gesellen bekämen einen hohen Lohn, weil die Löhne der Gesellen in den Rechnungen der Meister $\frac{1}{3}$ bis die Hälfte höher angesetzt würden, als wie diese wirklich bekämen.

Die Versammlung war von 450 Zimmerleuten besucht.

Schluß derselben 11 Uhr.

E. Kallt, Schriftführer.

(Wie wir nachträglich durch Breslauer Protokoll erfahren, haben die Breslauer Meister den Lohn seit 14. Juli von 25 $\frac{1}{2}$ auf 27 $\frac{1}{2}$ pro Stunde erhöht, haben aber den gewählten Gesellen-Ausschuß deshalb nicht anerkannt, weil ein Mitglied desselben nicht bei einem Innungsmeister arbeitet und überhaupt der ganze Ausschuß zu helle [wie der Berliner sagt] ist. D. R.)

Hamburg. Generalversammlung den 8. Juli 1884. Tagesordnung: 1) Der Strike der Brandenburger Zimmerleute; 2) das Vorgehen der Unternehmer Herrn. Zugi und Alb. Höhren bei der Arbeit des Herrn Hoops in Horn; 3) Aufstellung einer Statistik innerhalb unseres Gewerks in Hamburg; 4) Einführung eines Fragekastens; 5) Vierteljährliche Abrechnung; 6) Berichterstattung über die Morgentour; 7) Feststellung der Tagesordnung für die nächste Versammlung. Nachdem das Protokoll der letzten Versammlung vorgelesen und Niemand Etwas dagegen einzuwenden hatte, wurde zu Punkt 1 der Tagesordnung, Strike der Brandenburger Zimmerleute übergegangen.

Hierzu erklärt Herr Niemeyer, daß er um Sammelbogen hingeschrieben, aber keine Antwort erhalten habe, deshalb stellt er den Antrag nach einer nochmaligen Aufforderung um Unterstützung 50 $\frac{1}{2}$ hinzuschicken und sich dann vorläufig nicht weiter mit der Sache zu befassen, welcher angenommen wurde.

Zu Punkt 2 stellt Herr Niemeyer die Anträge: 1) die Geschichte mit den Herren Herrn. Zugi und Alb. Höhren in der Zeitung zu veröffentlichen, und 2) die Polizei um Auskunft zu ersuchen, ob die betreffenden Herren einen Gewerbeschein gelöst haben, welche beide angenommen wurden.

Punkt 3. Aufstellung einer Statistik innerhalb unseres Gewerks in Hamburg erklärt Herr Niemeyer noch etwas verfrüht, welchem auch von der Versammlung beigeplättet wurde.

Punkt 4. Einführung eines Fragekastens, wird von Herrn Niemeyer dahin erörtert, daß er die Zweckmäßigkeit desselben schon in mehreren Städten Deutschlands persönlich erfahren, und es daher für sehr wünschenswerth halte, auch in unserem Lokal einen Fragekasten aufzuhängen, er würde vorläufig seinen Briefkasten zur Verfügung stellen. Hierdurch würde sehr viel zweckloses Debattiren vermieden, denn in jeder Versammlung nach Erschöpfung der Tagesordnung würden die Fragen herausgenommen, die leichteren sofort erledigt und die anderen zur nächsten Versammlung aufgehoben. Hiermit erklärte sich die Versammlung durch Abstimmung vollständig einverstanden.

Punkt 5. Vierteljährliche Abrechnung.

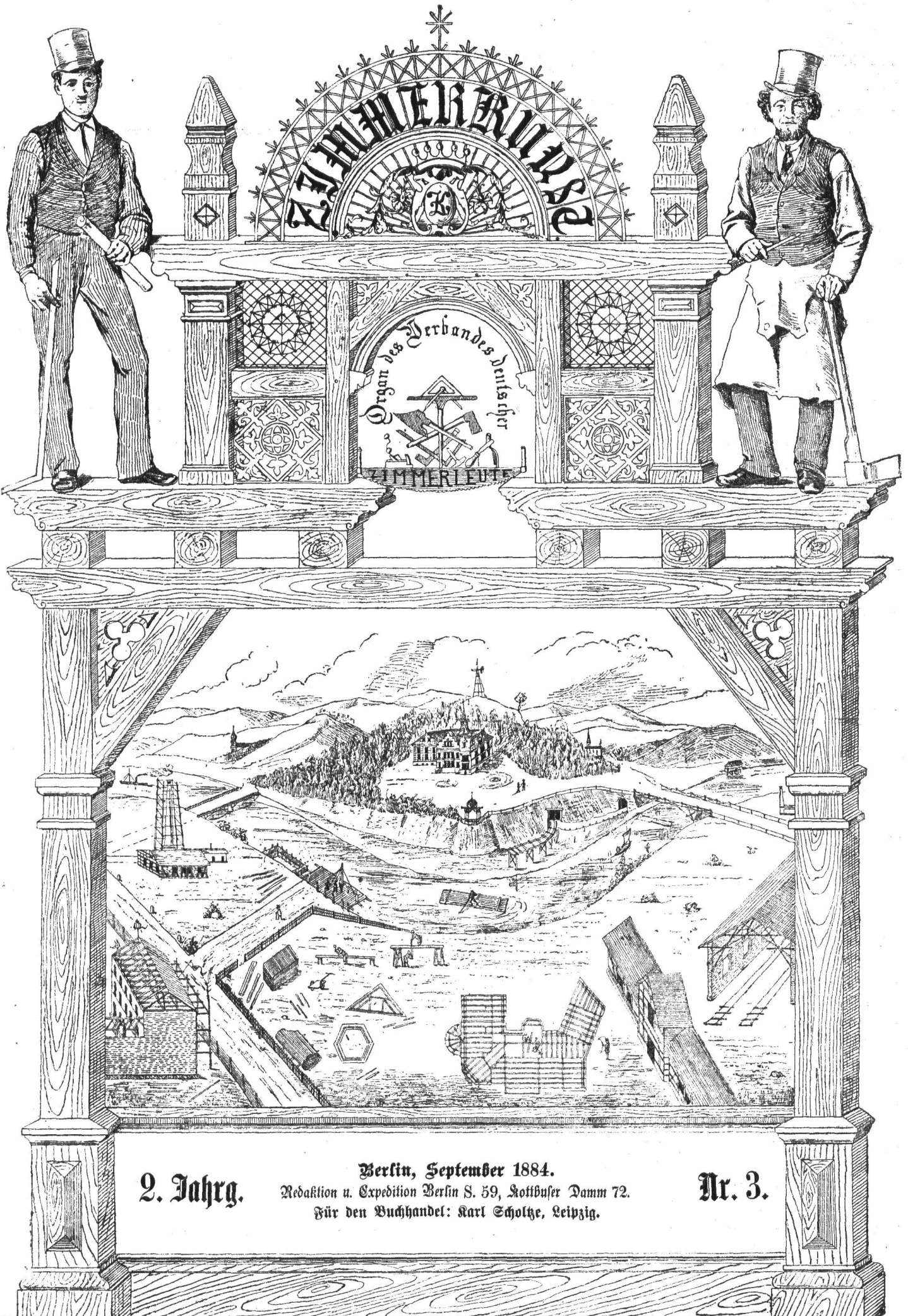
Nach Verlesung derselben stellt Herr Wirth den Antrag, die Abrechnung in der Zeitschrift zu veröffentlichen, wurde einstimmig, hauptsächlich von den Revisoren, angenommen. Um einigen Mitgliedern ihre Unklarheit betr. Verwendung des Geldes zu beweisen, stellt Herr Niemeyer den Antrag, eine Kommission von 3 Mann zu wählen, um die Abrechnung nochmals zu revidiren, welcher angenommen wurde. Gewählt wurden die Herren Neumann, Zopp und Vogt.

Punkt 6. Weitere Besprechung über die Morgentour.

Von Herrn Niemeyer wird die Tour folgendermaßen vorgeschlagen. Am 2. Sonntag im August, Morgens 5 Uhr, Abmarsch vom Schiller-Denkmal nach Barmbeck im Lokale des Herrn Loose, woselbst sich die Wandstücker Kameraden einfinden, von da nach dem Wellingsbütteler Gehölz, dann nach Vorsteler-Zäger, wo uns um 10 Uhr die Musik nach Bredtfeldts Salon in Winterhude abholen wird, der uns von $\frac{1}{2}$ 12 bis 3 Uhr sein Lokal nebst Musik unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Der Vorschlag wurde angenommen. Ein Antrag, ob die Mitglieder Schleifen tragen sollten, wurde abgelehnt.

Punkt 7. Festsetzung der nächsten Tagesordnung: 1) Antrag von Herrn Zopp. Errichtung einer Fachschule nebst Bibliothek; 2) Fortsetzung der Vorträge des Herrn Wirth über Dachausmittelungen; 3) Antrag des Herrn Schraber, eine Unterstützungskasse innerhalb unseres Verbandes zu errichten; 4) Antrag des Herrn Zopp. Im Fall Herr Gröning über sein Nichterscheinen keine genügende Entschuldigung vorbringt, einen ersten Vorsitzenden zu wählen. Schluß 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

J. B.: H. H. Lienan.



2. Jahrg.

Berlin, September 1884.
Redaktion u. Expedition Berlin S. 59, Kottbuser Damm 72.
Für den Buchhandel: Karl Scholtze, Leipzig.

Nr. 3.

Abonnements. — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes. Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Katalog von 1884 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5572.

Inserate. — Ein Millimeter Raumhöhe der zweispaltigen Zeile 50 Pfennig.

Inhalts-Verzeichniß:

Das Hängewerk. — Die Verzierungen im Holzbau. — Verschiedenes. — Abrechnung des Verbandes deutscher Zimmerleute pro Quartal April — Juni.

Das Unfallversicherungs-Gesetz.

Bis zum 1. September müssen alle selbstständigen Gewerbetreibenden ihr versicherungspflichtiges Gewerbe bei der unteren Verwaltungsbehörde anmelden.

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizeibehörden. In der Provinz Hannover gelten als untere Verwaltungsbehörden die Amtshauptleute, in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, die Magistrate; nach dem Inkrafttreten des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes dagegen die Landräthe, in den vorgenannten Städten, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung ausüben haben.

Also auf dem Lande hat die Anmeldung beim Landrath, Amtshauptmann oder Bezirksdirektor zu geschehen, in Städten über 10,000 Einwohner bei der Polizei-Verhörde.

Die Unternehmer oder die selbstständigen Gewerbetreibenden haben folgendes Formular anzufertigen und auszufüllen.

Formular für die Anmeldung.

Staat Preis (Amt)
 Regierungsbezirk Gemeinde= (Guts-) Bezirk
 auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Name des Gegenstandes des Betriebes*.)	Ort des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

den 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Zimmer- und Maurergewerbe, Brunnenmacher, Bau Tischlerei, Mahl- und Schneidemühle etc.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor etc.

Wer die Anmeldung versäumt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 M gestraft.

Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

Als durchschnittliche Zahl ist diejenige Arbeiterzahl anzumelden, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergab, also bei Zimmerleuten während der Sommerzeit, nicht etwa die Zahl der Arbeitertage dividirt durch die Zahl der Arbeitstage. Es sind alle im Betriebe beschäftigte Personen, gleichgültig ob

Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge oder Gehülfen, mit oder ohne Lohn, dauernd oder vorübergehend beschäftigt, auch die Beamten, Buchhalter, Zeichner u. s. w., wenn ihr Gehalt nicht über 2000 Mark jährlich beträgt, mitzuzählen. Jedoch hat der Bauunternehmer die bei ihm beschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher nicht mitzuzählen, es sei denn, er betriebe z. B. die Tischlerei fabrikmäßig. Es bezieht sich die Anmeldepflicht auf die im Betrieb des Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher- und Schornsteinfeger-Gewerbes beschäftigten Personen. Unter „Fabrik“ ist jeder Betrieb zu verstehen, in welchem die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden. Werden also z. B. von einem Bauunternehmer regelmäßig 10 Tischler beschäftigt, so sind auch diese bei der Anmeldung mitzuzählen. Außerdem aber auch, wenn bei dem Betriebe Wind-, Wasser-, Dampf-, Heißluft- oder andere Motore benutzt werden, selbst wenn nur ein Lehrling beim Betriebe beschäftigt ist. Feizer und Maschinist zählen mit. Nicht anzumelden ist der Gewerbebetrieb nur dann, wenn der Unternehmer ganz allein, ohne Lehrling, Gehülfen u. s. w., arbeitet. Ein Fall, der wohl im Bauwesen sehr selten vorkommen wird.

Alle Unternehmer, Meister, Scharwerker und selbstständig arbeitende Poliere haben den Betrieb anzumelden, es ist einerlei, ob sie Neubauten ausführen oder nur Reparaturen machen, ob sie das Gewerbe erlernt haben oder nicht, ob sie persönlich mitarbeiten oder nicht. Von der Anmeldepflicht sind aber befreit diejenigen, welche nicht gewerbmäßig, sondern nur einmal oder selten durch direct angenommene Arbeiter einen Bau in Regie ausführen, also wenn der Bauherr z. B. selbst Arbeiter annimmt ohne Meister. Solche vom Bauherrn direct angenommenen Arbeiter haben auf Entschädigung aus dem Unfallversicherungsgesetz keinen Anspruch, worauf wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen. Wer Arbeit annimmt bei einem Bauherrn, der Bauten nicht gewerbmäßig ausführt, hat keine Ansprüche auf Entschädigung nach dem Unfallversicherungsgesetz, wenn er etwa verunglücken sollte. Man merke das. (Bhdwfr.)

(Eingefandt.)

Können wir mit unseren Meistern unsere Lohnangelegenheiten friedlich regeln?

Wir haben schon oft gehört, daß unsere Innungsmeister bereit sind, mit ihren Gesellen die Lohnangelegenheit in friedlicher Weise (wie in der alten Zeit auf der Herberge) zu regeln. Zu diesem Zwecke sind in dem Gesetz über die Innungen die sog. Gesellen-Ausschüsse vorgesehen, um ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen zu fördern. Wenn die Gesellen-Ausschüsse dieses erreichen können, so wollen wir gerne die Hand dazu bieten, aber wir sehen bis jetzt immer unter diesem Harmonie-Mantel einen gewaltigen Pferdesuß steden. Um einen Gesellen-Ausschuß zu haben, der nur die Rolle von Automaten spielte, waren unsere Herren Innungsmeister theilweise sehr erfindereich; man schrieb z. B. vor, daß nur solche Gesellen gewählt werden könnten, die mindestens 3 Jahre bei einem Innungsmeister arbeiteten.

Nun, warum thut man denn dieses? Ganz einfach, weil der Geselle, der bereits 3 Jahre bei einem Meister gearbeitet hat, nicht gerne wechselt, also auch nicht gerne fortgeschickt sein will, und um seinem Arbeitgeber keine Ursache dazu zu geben, wird er auch in den Kommissionsitzungen auf keinen Fall so stimmen, daß es seinem Brodherrn mißfallen könnte. Um schlauesten war die Bauhütte in Hannover, die suchte sich ihre Gesellen zum Ausschuß einfach selbst aus. Ferner bestimmten die meisten Innungsstatuten, daß nur solche Gesellen gewählt werden können, die bei Innungsmeistern arbeiten; wir glauben aber, daß, wenn einmal der Gesellen-Ausschuß wirklich für alle Gesellen etwas Gutes schaffen soll, es unbedingt nothwendig ist, daß auch diese Gesellen, die bei Nichtinnungsmeistern arbeiten, wahlberechtigt und wähl-